

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1977 Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Oktober 1977 Nr. 7

Inhalt Seite

1. Promotionsordnung der Fakultät für Architektur
der Universität Karlsruhe (Technische Hoch-
schule)..... 74

2. Anlage I: Fakultät für Mathematik
Anlage VI: Fakultät für Bauingenieur- und
Vermessungswesen
Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau
zur Ordnung der Universität Karlsruhe (Technische
Hochschule) für die Zwischenprüfung für das Lehr-
amt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an
gewerblichen Schulen 81

3. Änderung der Prüfungsordnung für die Diplom-
studiengang Mathematik der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule) 87

Anlage I : Fakultät für Mathematik

Anlage VI : Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau

**zur Ordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)
für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen**

Bekanntmachung vom 4. Juli 1977 H 1572/30, 31

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 17. Januar 1977 H 1572/30 der

Anlage I : Fakultät für Mathematik
und mit Erlaß vom 13. Mai 1977 H 1572/31 der

Anlage VI : Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
sowie der

Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau
zur Ordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für die
Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere
Lehramt an gewerblichen Schulen zugestimmt:

K. u. U. 1977, S. 1226

**Anlage I:
Fakultät für Mathematik**

**A.
Mathematik als Haupt- oder Nebenfach für Studenten
des Lehramts an Gymnasien**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Mathematik ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen (Nebenfach) bzw. an einem Proseminar und vier Übungen (Hauptfach) nachzuweisen. Dabei muß ein Übungsschein aus dem Gebiet der Analysis und ein Übungsschein aus dem Gebiet der Linearen Algebra sein.

§ 2 Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Fachgrundlagen in Analysis und Linearer Algebra, für Mathematik als Hauptfach außerdem in Numerischer Mathematik, angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in die folgenden Teilprüfungen:

1. Analysis I und II;
2. Lineare Algebra I und II;
für Mathematik als Hauptfach außerdem
3. Analysis III und Numerische Mathematik I.

In der dritten Teilprüfung kann anstelle von Numerischer Mathematik I auch Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik gewählt werden.

§ 3 Art der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen im Fach Mathematik werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus wird (unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidaten) jeweils von der Fakultät festgelegt und spätestens einen Monat nach Beginn des der Prüfung vorangehenden Vorlesungszeitraums, jedoch mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Eine schriftliche Teilprüfung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 besteht jeweils aus zwei Klausuren, nach Ziffer 3 aus einer Klausur. Die Dauer einer Klausur beträgt etwa zwei Stunden. Eine mündliche Teilprüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten durchgeführt. Ihre Dauer beträgt in der Regel etwa 30 Minuten.

(3) Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote erhalten die Noten der einzelnen Teilprüfungen gleiches Gewicht.

B.

Mathematik als Nebenfach (Wahlpflichtfach) für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zu Höhere Mathematik III sowie zu Grundbegriffe der Mathematik I oder II nachzuweisen.

§ 6 Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die mathematischen Grundbegriffe und die Kenntnisse in Höherer Mathematik angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium im Nebenfach Mathematik mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in die beiden Teilprüfungen

1. Höhere Mathematik III;
2. Grundbegriffe der Mathematik.

§ 7 Art der Prüfung

Die Teilprüfung „Höhere Mathematik III“ ist eine schriftliche Prüfung von etwa zwei- bis dreistündiger Dauer. Die Teilprüfung „Grundbegriffe der Mathematik“ ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten durchgeführt. Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Bei der Bildung der Fachnote erhalten die Noten der einzelnen Teilprüfungen gleiches Gewicht.

Anlage VI:

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

Bautechnik als Hauptfach für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Bei den Meldungen zu den Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten der Zwischenprüfung (Teilprüfungen) ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fachgebiet	Vorleistung
1. Physik	Physikalisches Praktikum (entfällt für Studierende des Nebenfachs — Wahlpflichtfachs — Physik)
2. Vermessungskunde I und II	Praktikum
3. Grundlagen des Metall- und Holzbaus	eine Studienarbeit